



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 28.01.2021	19:00 Uhr	21:05 Uhr	in der Aula, Grundschule Petershausen

Hinweis: Hier handelt es sich um einen Vorabbericht aus der öffentlichen Gemeinderats-sitzung, da eine Genehmigung der Niederschrift erst in der kommenden Sitzung durch den Gemeinderat erteilt wird. Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Fath, Marcel

Mitglieder

Ebner, Stefan

Fischer, Stefan

Franke, Bernhard

Fuchs, Günter Fraktionsvorsitzender der CSU

Gerer, Josef

Hechtl, Karina

Heisler, Alexander Fraktionsvorsitzender von

Bündnis 90/Die Grünen

Kirchfeld, Iris

Nold, Ernst, Dr.

Scherbaum, Margarete Fraktionsvorsitzende

der FW

Scherer, Hans

Schwappacher, Michael

Seemüller, Martin

Stadler, Wolfgang Fraktionsvorsitzender der

SPD

Stang, Andrea

Strauß, Susanne

Thiel, Lydia

Weber, Gerhard

Weßner, Hildegard

Schriftführer

Stadelmann, Daniel

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Junghans, Jürgen

Verwaltung

Dinauer, Michael



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 2 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 17.12.2020
- 3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 26.11.2020, deren Geheimhaltung weggefallen ist
- 4 Anfragen
- 5 Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Marktplatz"; Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplans
Vorlage: 2974/2021
- 6 Erlass einer Abstandsflächensatzung
Vorlage: 2970/2021
- 7 Landkreisweites Bedarfsverkehrskonzept; Teilnahme der Gemeinde Petershausen
Vorlage: 2975/2021
- 8 Antrag der Freien Wähler auf Erstellung eines erweiterten Mobilitätskonzeptes für die Rosensiedlung
Vorlage: 2972/2021
- 9 Bestellung eines Fahrradreferenten
Vorlage: 2969/2021



1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

Keine Bekanntgaben.

2 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom 17.12.2020

Die Niederschrift wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.
Es ergehen hierzu keine Einwände.
Die Niederschrift wird genehmigt.

zurückgestellt

3 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 26.11.2020, deren Geheimhaltung weggefallen ist

Keine Bekanntgaben

4 Anfragen



5 **Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Marktplatz"; Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplans**

Sachverhalt:

Der Umgriff des Bebauungsplans bezieht sich auf ein Teilstück der Fl.Nr. 63, Gmk. Petershausen. Zuletzt wurde auf dem Grundstück ein Lebensmittelmarkt betrieben. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen. Der Charakter des Gebietes entspricht jedoch mehr dem eines Mischgebietes (MI). Im Umfeld werden die Gewerbeflächen immer mehr von Wohnnutzungen zurückgedrängt.

Weitere Leerstände sollten unbedingt vermieden werden, da Sie negative Ausstrahlungen auf die benachbarten Geschäftslagen haben. Die Ortsmitte bildet das Markenzeichen von Petershausen und muss sowohl für Bewohner als auch für Gäste als wichtiger Standortfaktor fungieren. Die Funktionstüchtigkeit des Ortszentrums mit Handels- und Dienstleistungsnutzungen sowie kulturellen Angeboten erhöht dabei die Chancen für einen belebten, genutzten und damit attraktiven Raum. Nur über einen funktionierenden Einzelhandel, eine nachgefragte Außengastronomie, kulturelle Angebote kann der öffentliche Raum belebt werden.

Die Gemeinde beabsichtigt in diesem Umgriff ein Sondergebiet für die öffentliche Verwaltung mit untergeordneter gewerblicher Nutzung sowie Gesundheitszentrum zu schaffen. Der Rathausbetrieb, die gewerbliche Nutzung sowie die Ansiedlung Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke sollen zur Belebung der Ortsmitte beitragen und einen Ausgleich zur Wohnnutzung in der Ortsmitte darstellen. Durch die Ansiedlung der genannten Nutzungen wird die Frequentierung der Ortsmitte intensiviert und die Attraktivität gesteigert.

Im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) wurde bereits auf den unattraktiven Innenhofbereich hingewiesen. Die Entwicklung eines Platzes mit Aufenthaltsqualität zwischen Rathaus und Sparkasse ist ein elementarer Gesichtspunkt, der bei der Planung berücksichtigt werden muss.

Auch in der Feinuntersuchung Ortsmitte 2016 wurde als Ziel die Stärkung und gestalterische Aufwertung sowie Etablierung einer vielfältig belebten Ortsmitte unter dem Erhalt und Einbindung des historisch wertvollen und identitätsstiftenden Pertrichhofs ausgegeben. Hier wurden bereits verschiedene Varianten untersucht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans sind im Parallelverfahren durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt für ein Teilstück der Fl.Nr. 63, Gmk. Petershausen den bestehenden Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 5 BauGB zu ändern. Die Fläche soll als „Sondergebiet für Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereich“ dargestellt werden. Der Umgriff ist in beiliegender Anlage dargestellt



2. Der Gemeinderat beschließt für ein Teilstück der Fl.Nr. 63, Gmk. Petershausen einen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 9 BauGB zum Zwecke der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen aufzustellen. Der Umgriff ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Das genannte Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchzuführen.
Die Verwaltung wird beauftragt, vorgenannten Beschluss bekanntzumachen.

angenommen

Ja 18 Nein 2

6 Erlass einer Abstandsflächensatzung

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (Bekanntmachung vom 23.12.2020) wurden u.a. die Abstandsflächen in Art. 6 der Bayerischen Bauordnung neu geregelt. Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt nach der Neufassung 0,4 H (statt bisher 1,0 H). Dafür werden bei der Berechnung der relevanten Gebäudehöhe Dach- und Giebelflächen nun mit bzw. höher angesetzt. In Bezug auf die Tiefe der Abstandsflächen (nicht die neue Höhenberechnung) hat der Gesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, durch eine gemeindliche Satzung ein abweichendes Maß dieser Tiefe zu regeln. Die Neuregelung tritt zum 1.2.2021 in Kraft, die Satzungsermächtigung bereits zum 15.1.2021.

Der Bayerische Landtag hat mit der Billigung des Gesetzentwurfs durch den Ministerrat am 3.12.2019 das Verfahren begonnen. Anfang 2020 erfolgte die Anhörung der Verbände und letztendlich am 2.12.2020 die 2. Lesung im Landtag (siehe Zusammenfassung durch die Präsentation des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München und RA Döring und Spieß vom 3.12.2020 – nachfolgend „Präsentation“). Der Gesetzentwurf (siehe Landtagsdrucksache 18/8547) hat das Inkrafttreten des geänderten Abstandsflächenrechts erst ein Jahr später vorgesehen, diese Regelung wurde jedoch im Gesetzgebungsverfahren kurzfristig gestrichen. Als einziges „Zugeständnis“ für die Kommunen wurde das kurze Zeitfenster vom 15.1. – 31.1.2021 für den Satzungserlass eingefügt.

Folgende wesentlichen Punkte werden mit dem Gesetz geändert/angepasst (siehe Präsentation, Seiten 3 und 4):

Überblick I:

- Änderung des Spielplatzrechts
- Änderung des Abstandsflächenrechts
- Erweiterung der Satzungsermächtigungen

Überblick II: Verfahrensrechtliche Neuerungen

- Wegfall der Genehmigungspflicht für Dachgeschossaufbauten
- Ergänzung verfahrensfreier Bauvorhaben Dachgeschossaufbauten (Hinweis: Die materiellrechtlichen Voraussetzungen [z.B. Stellplatz, Rettungswege, Abstandsflächen] bleiben unberührt)
- Einführung der Genehmigungsfiktion
- Rechtliche Voraussetzungen für die Digitalisierung
- Typengenehmigung



Mit der Novelle soll durch die Neuregelung der Abstandsflächen eine Nachverdichtung von Baugrundstücken und dadurch ein dichteres und damit flächensparendes Bauen ermöglicht werden. Dieses Ziel stößt sicherlich auf einen breiten Konsens, wenngleich aber die Aspekte des Abstandsflächenrechts wie Belichtung, Belüftung, Besonnung und Sozialabstand gewahrt werden müssen.

Hier stößt besonders die Neuregelung der Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5a neu auf großes Unverständnis bei der gemeindlichen Verwaltung. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es u.a.: „In Großstädten mit mehr als 250.00 Einwohnern besteht ein Bedürfnis (...), die Nachverdichtung einerseits zu ermöglichen, andererseits aus ortsgestalterischen Gründen den Bestand zu erhalten. In den Großstädten München, Nürnberg und Augsburg sind traditionell nicht überplante Baugebiete vorhanden, in denen die Steuerung der Gebäudeabstände zueinander ausschließlich über die Bauordnungsrechtliche Abstandsflächenrecht erfolgt. In diesen Städten gilt weiterhin ein Maß der Abstandsflächentiefe von 1 H“, allerdings auch die alten Berechnungsmodelle hinsichtlich der zu berücksichtigenden/abstandsflächenrelevanten Gebäudehöhe.

Diese Regelung ist als Ungleichbehandlung in der hoheitlichen Stellung der Kommunen im bauplanungsrechtlichen Sinne zu beurteilen und ist nach Auffassung der Verwaltung kritisch zu hinterfragen. Eine vergleichbare Situation ergibt sich durchaus auch für die historischen Ortsteile in unserer Gemeinde. Auch hier gibt es noch größtenteils ungeregelten historischen Altbestand.

Den Kommunen wurde die Möglichkeit des Satzungserlasses zur Regelung der Tiefe der Abstandsflächen gegeben, wenn eine ausreichende Begründung vorliegt und dies der Gemeinderat wünscht. Aus diesen Grund befinden sich in der Ausführung vom PV/RA eine detaillierte Darstellung der Veränderungen.

Im Wesentlichen können die Kommunen im Abstandflächenrecht durch die Veränderung von 0,4 auf bis zu 1,0 einen Einfluss auf die Gebäudeabstände (mit entsprechender Begründung) nehmen. Durch die Änderung des Abstandsflächenrechts in der BayBO kommen in der Regel wesentlich kleinere Abstände zwischen den Gebäuden und Grundstücksgrenzen zu liegen, wobei die sonstigen, beim Bauen im Innenbereich nach § 34 BauGB zu berücksichtigenden Voraussetzungen (Kubatur, Geschossigkeit, faktische Baulinien, usw.) unberührt bleiben. Vereinzelt können aber auch größere Abstände erforderlich sein, bei Übernahme der bisherigen Tiefen für die Abstandsflächen auch im bzw. für den Altbestand.

Zusammenfassend ist zu beurteilen, dass die Baurechtsnovelle insgesamt viele Vorteile und Verfahrensbeschleunigungen bringt, aber das wesentliche Thema der Nachverdichtung zu einer gewaltigen Veränderung unserer Ortsteile durch dichteres Bauen führen kann. Aus diesem Grund sollte sich der GR der Tragweite seiner Entscheidung bewusstwerden und nach Abwägung aller Argumente (dichteres Bauen mit Einschränkung der Abstände zu den Nachbarn und damit ggf. Störung des Wohnfriedens einerseits, aber auch gewolltes Flächensparen zur Schonung unserer Umwelt). Ohne Zweifel wird jedoch durch Reduzierung der Abstandsflächen die Wohnqualität in unserem ländlich geprägten Raum wohl nicht gesteigert werden können. Die genaue abwägende Auseinandersetzung der gesetzgeberischen Intention mit den gemeindlichen Zielen des Erhalts der Wohnqualität kann der Begründung des Satzungsentwurfs entnommen werden.

Es ist davon auszugehen, dass in relativ kurzer Zeit Rechtsprechung zu entsprechenden Abstandsflächensatzungen vorliegen wird, daraus kann sich für die Zukunft auch für die Satzung der Gemeinde Petershausen noch Anpassungsbedarf ergeben, insb. auch mit Blick auf eine, den jeweiligen Bedingungen in den einzelnen Ortsteilen angepasste Differenzierung. Ein Abwarten dieser Rechtsprechung ist jedoch nicht zu empfehlen, da nach Ansicht von Fachleuten vermieden werden soll, durch gemeindliche Satzung erst nach Inkrafttreten der Baurechtsnovelle mit den „neuen“ Abstandsflächen (am 1.2.2021) einen entsprechenden Planungs- und Gestaltungswillen zu zeigen. Daher sollte das vom Gesetzgeber vorgesehene Zeitfenster vom 15. – 31.1.2021 für den Satzungserlass genutzt werden.



Die Verwaltung hat einen Satzungsentwurf erarbeiten. Grund für die Festsetzung von 0,8/0,5 (16m-Privileg) ist insb. die Berücksichtigung der – durch die Satzung nicht veränderbaren – neuen Berechnung der Gebäudehöhen, insb. von Dächern auch unter 45 Grad Dachneigung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung im vorgelegten Entwurf.

Satzung der Gemeinde Petershausen über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a Bayerische Bauordnung (BayBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petershausen in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

¹Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. ²Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

(1) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.
(2) Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 1.2.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der jeweils geltenden Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4 Abweichung

Von den Anforderungen dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Petershausen, 28.01.2021
Gemeinde Petershausen,

Dienstsiegel

Marcel Fath
Erster Bürgermeister



angenommen

Ja 20 Nein 0

7 Landkreisweites Bedarfsverkehrskonzept; Teilnahme der Gemeinde Petershausen

Sachverhalt:

Mit Nachricht vom 13.01.21 teilte das Landratsamt Dachau mit, dass sich die Planungen für das landkreisweite Bedarfsverkehrskonzept in der finalen Phase befinden.

Das Bedarfsverkehrskonzept wird in Grund- und Zusatzangebot unterteilt. Während das Grundangebot der Landkreis Dachau finanziert, wird das Zusatzangebot von den jeweiligen Gemeinden finanziert. Für die Gemeinde Petershausen ergeben sich dadurch folgende Verkehrsverbindungen und Kosten:

Grundlegend wird der Landkreis in 11 Korridore unterteilt. Die Gemeinde Petershausen fällt hierbei in den Korridor 9.

Folgende Vorteile ergeben sich für die Gemeinden zusätzlich durch die Umsetzung des landkreisweiten Bedarfsverkehrskonzeptes:

- Einbindung in den MVV-Tarif (Nutzung mit gültigem MVV-Ticket).
- Durch Anrufzentrale und Buchungsmöglichkeit über MVV-App möglichst kleine Zugangsbarrieren für die Nutzer.
- Kein Parallelverkehr zum vorhanden Regionalbusangebot und sinnvolle Ergänzung des öffentlichen Verkehrs in der Fläche und in Nebenverkehrszeiten. Damit Stärkung des ÖPNV im gesamten Landkreis Dachau.
- Durch die pauschale Aufteilung der Kosten -pro Gemeinde berechnet auf die angebotenen Fahrten- optimierte und übersichtliche Abrechnung (Zustimmung der anwesenden Bürgermeister zu dieser Kostenaufteilung auf Bgm.-Dienstbesprechung am 07.12.2020 erfolgt).

Damit ergeben sich pro Korridor bzw. Gemeinde folgende Kosten:

- Korridor mit 16 Zusatzfahrten (pro Woche): 14.500 Euro
- Korridor mit 23 Zusatzfahrten (pro Woche): 21.000 Euro
- Kosten je Gemeinde von 7.250 Euro (halber Korridor), 14.500 Euro (ein Korridor) bzw. 10.500 Euro (halber Korridor Gemeinden Sulzemoos und Odelzhausen)

Für die Gemeinde Petershausen ergeben sich somit durch die Bedienung von Korridor 9 (gemeinsam mit Gemeinden Markt Indersdorf und Weichs) **jährliche Kosten in Höhe von ca. 7.250 €**. Die Ausschreibung wird über einen Zeitraum von 3 Jahren erfolgen.

Weitere jährliche Kosten durch die Ausweitung der Linie 707 an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von ca. 20.00 bis 22.00 Uhr (=ebenfalls Zusatzangebot) werden wir Ihnen noch mitteilen, sobald das Ausschreibungsergebnis vorliegt.

Die Verwaltung des Landratsamtes Dachau und die Verkehrsexperten des MVV raten mit Blick auf die Relation des vorgesehenen Angebotes und der entstehenden Kosten zu einer Zustimmung seitens der Gemeinde Petershausen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf der Haushaltsstelle 07910.7120 fallen jährliche Kosten i.H.v.ca. 7.250,- € an.

Weitere Kosten für die Ausweitung der Linie 707 sowie für die Erweiterung des MVV-RufTaxi Angebots stehen derzeit noch nicht fest.



Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der weiteren Nutzung des Zusatzangebots zu. Die derzeit noch nicht feststehenden Kosten werden dem Gemeinderat mitgeteilt, sobald die Informationen vorliegen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Ausweitung des Fahrplans (MVV-RufTaxi) von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr bzw. von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

angenommen

Ja 17 Nein 3

8 Antrag der Freien Wähler auf Erstellung eines erweiterten Mobilitätskonzeptes für die Rosensiedlung

Sachverhalt:

Am 23. November 2020 erreichte die Verwaltung ein Antrag der Freien Wähler-Fraktion zur Erstellung eines erweiterten Mobilitätskonzeptes für die Rosensiedlung.

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob in der Rosensiedlung ein erweitertes Mobilitätskonzept greifen könnte, das z. B.

- Professionelles Carsharing,
- E-Bikes und
- Lastenräder

beinhaltet, evtl. in Kombination eines Stellplatzbonus für Bauherrn. Damit könnte die Umwelt geschützt und günstigerer Wohnraum geschaffen werden.

Die Verwaltung hat das Thema intern besprochen und ist zu dem Schluss gekommen, dass konkrete Rechnungen und Modelle nur über ein renommiertes Verkehrsplanungsbüro zu erhalten sind. Der Verwaltung liegen derzeit zu wenige Daten für seriöse Annahmen vor (z.B. zur Zahl der Personen, die im Schnitt solche Angebote annehmen). Auch einzelne Auswirkungen auf die Stellplatzsatzung sind derzeit nicht abschätzbar. Satzungen anderer Kommunen sind daher nicht einfach übertragbar.

Der Verwaltung liegt bereits ein Angebot vor, welches beauftragt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt einen Vorschlag für ein einfach umzusetzendes Pilotprojekt zum Car und Bike Sharing auszuarbeiten und vorzustellen.

angenommen

Ja 20 Nein 0

9 Bestellung eines Fahrradreferenten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.12.20 (eingegangen am 17.12.20) beantragte Fr. Jürgensonn im Rahmen einer allgemeinen Eingabe i.s.d. Art. 56 Abs. 3 GO die Bestellung eines „Fahrradreferenten



(m/w/d) für ein fahrradfreundliches Petershausen, „damit [...] die dazugehörigen Planungen nicht im Tagesgeschäft der Gemeindepolitik und -verwaltung untergehen.“

Insbesondere solle „bei entsprechenden TOPs immer wieder auf die Fahrradfreundlichkeit“ geachtet werden, „neue Ideen“ genannt werden und „stockende Grunderwerbsverhandlungen für Fahrradwege mit neuen Argumenten“ unterlegt werden.

Unterstützt wird der in Anlage beigefügte Antrag von knapp 40 Petershausener BürgerInnen, weiteren Personen, sowie den GemeinderätInnen Fr. Kirchfeld, Thiel, Fr. Scherbaum, Hrn. Heisler und Hrn. Junghans

Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 GO). Für Ausübung dieser Aufgaben hat der jeweilige Referent auch das Akteneinsichtsrecht in die für die erforderlichen Unterlagen.

In seiner Sitzung vom 07.05.20 beschloss der Gemeinderat einstimmig, von der Bestellung weiterer Referenten über die seinerzeit benannten hinaus abzusehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

1. Der Gemeinderat bestellt einen Fahrradreferenten

abgelehnt

Ja 10 Nein 10

2. Der Gemeinderat bestellt einen Mobilitätsbeauftragten.

abgelehnt

Ja 8 Nein 12

Um 21:05 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Michael Dinauer
Schriftführer